



Büro des Kantonsrates

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 14. November 2024

## **Schriftliche Anfrage von Kantonsrätin Gabriela Wirth-Barben, Speicher; Geplanter Aktionärsbindungsvertrag der Axpo; Antwort des Regierungsrates**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2024 hat Kantonsrätin Gabriela Wirth-Barben eine schriftliche Anfrage beim Büro des Kantonsrates eingereicht. Die Fragen betreffen den geplanten Aktionärsbindungsvertrag der Eigentümerkantone und -werke der Axpo Holding AG (Axpo) resp. die Antworten des Regierungsrates auf die Fragen von Kantonsrat Hannes Friedli anlässlich der Fragestunde im Kantonsrat vom 23. September 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **Antwort auf Frage 1**

*"Wurde der Kantonsrat am 23. September 2024 bewusst nur zum Teil informiert bzw. wurden gewisse Details des geplanten Aktionärsbindungsvertrags bewusst verschwiegen? Falls ja, warum? Falls nein: wie kann es passieren, dass wesentliche Informationen vergessen gehen?"*

Der Regierungsrat hat anlässlich der Fragestunde vom 23. September 2024 keine Details verschwiegen. Die Fragestunde ist ein parlamentarisches Instrument, um auf aktuelle Fragen in knapper Form und ohne Begründung eine kurze Antwort des Regierungsrates zu erhalten (vgl. Art. 73 Geschäftsordnung des Kantonsrates; bGS 141.2). Die Antworten des Regierungsrates zu den drei Fragen von Kantonsrat Hannes Friedli waren vergleichsweise umfangreich, insbesondere weil die zweite Frage Interpretationsspielraum bei der Beantwortung offengelassen hat. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass andere parlamentarische Instrumente geeigneter gewesen wären, um die gestellten Fragen zu beantworten. Schliesslich ist das Axpo-Vertragswerk inklusive Aktionärsbindungsvertrag öffentlich, so dass der Regierungsrat auch keine Informationen zurückhalten konnte.



### Antwort auf Frage 2

*"Wie stellt sich der Regierungsrat zur Möglichkeit eines Totalverkaufs der Axpo an Private?"*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass kritische Infrastrukturen der Energieversorgung und -produktion, insbesondere Wasserkraftwerke und Netze, mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand sein sollten. Bezogen auf die Axpo deckt sich diese Haltung mit dem Axpo-Vertragswerk, wo in der Eignerstrategie erstmals festgelegt wird, dass die Axpo die von ihr selbst gehaltenen Anteile an Netzinfrastrukturen und grossen Wasserkraftwerken grundsätzlich nicht veräussern soll. Werden gleichwohl aus wirtschaftlichen oder strategischen Gründen Veräusserungen notwendig, muss das Eigentum an diesen Anteilen stets mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der schweizerischen öffentlichen Hand bleiben (ausgenommen davon sind Portfolio-Optimierungen von untergeordneter Bedeutung).

Der Aktionärsbindungsvertrag sieht eine 5-jährige Lock-up Periode vor. Während dieser Zeit ist ein Verkauf von Aktien der Axpo sehr stark eingeschränkt und nur innerhalb der bisherigen Aktionäre möglich. Nach Ablauf der Lock-up Periode ist die Verpflichtung zur Mindestbeteiligung einzuhalten. Die Aktionäre müssen mindestens 51 % der Aktien halten. Mit einem Quorum von über 50 % und der Zustimmung von mindestens fünf Vertragsparteien kann die Regelung betreffend Mindestbeteiligung allerdings abgeändert werden. Mit dieser Regelung besteht die theoretische Möglichkeit, dass die Mindestbeteiligung von 51 % geändert wird. Die Hürden sind aber sehr hoch: So halten die vier grössten Aktionäre, die Kantone Zürich und Aargau zusammen mit ihren Kantonswerken, insgesamt 64,53 % der Aktien. Es müsste somit zusätzlich zu diesen Kantonen und ihren Kantonswerken ein Eigentümer (ein Kanton oder ein Kantonswerk) der Abkehr von der Mindestbeteiligung zustimmen. Dieses Szenario hält der Regierungsrat für äusserst unwahrscheinlich. Eine vollständige Privatisierung der Axpo wird von den Eigentümern auch in keiner Weise bezweckt. Der Regierungsrat jedenfalls ist der Ansicht, dass die Aktionäre mindestens 51 % der Axpo-Aktien halten sollten. Er wird diese Haltung auch im Rahmen seiner Beteiligung bei der St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG vertreten.

Mit der Ablehnung des Aktionärsbindungsvertrag durch das Stimmvolk des Kantons Schaffhausen ist das neue Vertragswerk der Axpo-Eigentümer jedoch gescheitert. Es gilt somit nach wie vor der NOK-Gründungsvertrag aus dem Jahr 1914. Gestützt darauf steht es der Axpo prinzipiell frei, Wasserkraftwerke und Netze bzw. ihre Beteiligungen an diesen an in- oder ausländischen Unternehmen zu verkaufen. Die Axpo-Aktien dürfen hingegen von den beteiligten Kantonen ausschliesslich unter allen Aktionären und den eigenen Kantonswerken verkauft werden.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber